

Einleitung.

Vor nicht gar vielen Jahren gefiel es Sr. Kurf. Gnaden zu Köln, in Hochdero Residenzstadt Bonn eine Akademie anzulegen, ohne Zweifel in der sehr löblichen Absicht, für die in Hochdero Erzstifte allerdings sehr nothwendige Aufklärung Hochselbst zu sorgen, und die Unterthanen nicht zu vernünftigen, zu Erwerbung heilsamer Kenntnisse, kostbare Reisen anzustellen, um das in der Ferne aufzusuchen, was bey einer solchen Anstalt weit bequemer, und für Hochdero Kameral-Interesse weit ersprießlicher zu Hause zu finden wäre.

Diese Akademie ward deshalb in allen Fakultäten mit den würdigsten Männern besetzt.

Um derselben mehr Lustre zu geben, ward unterm 13. Februar 1779. durch ein gedrucktes Avertissemment bekannt gemacht, daß "die von den Erzstiftlichen Untergerichten, auf Anstehen der Partheyen an die Akademie eingeschickte Rechts-sachen, einem dazu besonders niedergesetzten, aus fünf Professoren der Rechte bestehenden Collegio juridico zur gemeinschaftlichen Untersuchung und Abfassung des Rechtspruches zugestellt werden sollten."

Eine Einrichtung, wofür Welt und Nachwelt S. K. Gnaden und Hochdero weisen Ministerium den wärmsten Dank wissen wird.

Daß aber in oberwähntem Avertissemment diesem Kollegium, oder gar einem einzelnen Mitgliede desselben die Macht zugleich beygelegt worden seye, sich in die Hoheitsrechte benachbarter Reichsstände und dero nachgesetzten Regierungen zu mischen, dieselbe anzufechten, und ihnen wohl gar per modum rechtlicher Entscheidungen völlig abzuspreden, würde bey der bloßen Einsicht bemeldten Avertissemments keinem Menschen einfallen, wenn nicht vor kurzem ein von dasselger Akademie verbrütetes, sogenanntes unpartheil. Rechtsgutachten, 2c. und dessen in Bonn veranstalteter, aber bis hieher ungeahndet gebliebener Druck, auf eine solche Ausdahnung schließen ließe.

Die allgemeine Sage macht das Haupt bemeldten Collegii juridici, Josephum Vitalianum Lomberg, perantiquæ majoris archidiaconalis Ecclesie Bonnen-sis Canonicum capitularem, Collegii Academici Assessorem, juris naturæ & gentium, ac publici Romano-Germanici atque historiarum Professore publicum & ordinarium zum Verfasser dieser frevelhaften Schrift. Daß dieser so ehrwürdige Aemter bekleidende Geistliche diesen Vorwurf, der ihm doch, wie wir zuverlässig wissen, zu Ohren gekommen, nicht von sich abgelehnet, berechtiget uns ihn für den Verfasser besagter Schrift zu halten, welche denselben sowohl in Rücksicht seines Kopfes als seines Herzens in einem ihm sehr nachtheiligen Lichte darsteller, und welche, wenn sie auch einer gerechten Abhandlung von Seiten der Obrigkeit ausweichen sollte, einer desto nachdrücklicher gelehrten Züchtigung gewiß nicht entgehen wird.